

3543/AB XXI.GP

Eingelangt am: 02.05.2002

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3632/J betreffend Abfertigung Neu gegen Kinderbetreuung, welche die Abgeordneten Silhavy und Genossen am 20. März 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Bei diesen Fragen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach dem geltenden Abfertigungsrecht Zeiten der Karenz nicht abfertigungswirksam sind. Nach dem derzeitigen Stand des Begutachtungsentwurfes zu einem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) erfolgt die Beitragsleistung für entgeltfreie Zeiten während des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.

Im Sinne einer grundsätzlichen Kostenneutralität der Abfertigungsreform für den Arbeitgeber wurden daher auch nur jene Zeiten im aufrechten Arbeitsverhältnis für "Beitragsersatzleistungen" herangezogen, die schon nach dem bisherigen Recht abfertigungswirksam sind.

Der Entwurf enthält Verbesserungen des Abfertigungsanspruches insbesondere auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG) in Anspruch nehmen:

- Durch die Beitragsleistung des Arbeitgebers an die MV-Kasse schon ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses und einem Anspruch auf Abfertigung bei jeder Be-

ündigung des Arbeitsverhältnisses erwirbt jeder Arbeitnehmer im Gegensatz zum bisherigen Recht ab Beginn des Arbeitsverhältnisses unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und der Art der Beendigung einen Anspruch auf Abfertigung.

- Von dieser Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen profitieren ganz besonders Arbeitnehmer in Branchen mit kurzfristigen Arbeitsverhältnissen, wie etwa dem Handel, in dem überwiegend Frauen beschäftigt sind.

Damit haben nunmehr - im Gegensatz zum bisherigen Recht - nahezu alle Arbeitnehmer Anspruch auf eine Abfertigung.

- Bei Vorliegen eines bisher anspruchsvernichtenden Tatbestandes (etwa Selbstkündigung wegen Betreuung des Kindes) bleibt den Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen jedenfalls das angesparte Kapital erhalten, lediglich die Auszahlung des Abfertigungsbetrags soll nicht zulässig sein (Aufhebung der "Auszahlungssperre" bei einer nächsten auszahlungsbegründenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

- Nach dem MSchG oder VKG kann - auch zum selben Arbeitgeber - neben dem karenzierten Arbeitsverhältnis ein geringfügiges Arbeitsverhältnis ausgeübt werden. Weiters kann mit dem Arbeitgeber, mit dem das karenzierte Arbeitsverhältnis besteht, eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze in der Dauer von höchstens 13 Wochen pro Kalenderjahr vereinbart werden. Mit dessen Zustimmung kann ein solches Arbeitsverhältnis auch zu einem anderen Arbeitgeber eingegangen werden. In diesen Fällen handelt es sich um ein zweites, vom karenzierten Arbeitsverhältnis unabhängiges befristetes Beschäftigungsverhältnis. In Folge der Befristung dieser Beschäftigungsverhältnisse bis maximal zum 24. Lebensmonat des Kindes war bisher das Entstehen eines Abfertigungsanspruches ausgeschlossen.

Nach dem B M VG-Entwurf sind vom Arbeitgeber nunmehr auch Beiträge vom laufenden Entgelt für diese kurzfristigen Arbeitsverhältnisse an die MV-Kasse zu zahlen; die Arbeitnehmerin hat bei Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse grundsätzlich Anspruch auf eine Abfertigung.

- Bisher hatte im Fall des sogenannten "Mutterschaftsaustritts" eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat, Anspruch auf lediglich die Hälfte der erworbenen Abfertigung, höchstens auf das Dreifache des mo-

natlichen Entgelts, wenn sie bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs nach dem MSchG ihren Austritt aus dem Arbeitsverhältnis spätestens 3 Monate vor Ende des Karenzurlaubs erklärt, um ihr Kind zu betreuen.

Nach dem BMVG-Entwurf kann die Arbeitnehmerin im Fall des "Mutterschafts-austritts" die Auszahlung der erworbenen Abfertigung in voller Höhe verlangen. Dies gilt natürlich auch für den Vaterschafts Austritt.

- Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer während einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des MSchG oder VKG gekündigt, gebührt die Abfertigung nach dem bisherigen Recht lediglich in der halben Höhe, höchstens jedoch in der Höhe von 3 Monatsentgelten, wobei die Höhe der Abfertigung nach dem Durchschnitt des in den letzten 5 Jahren verdienten Entgelts berechnet wird.

Der BMVG-Entwurf sieht auch für diesem Fall vor, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Auszahlung der erworbenen Abfertigung in voller Höhe verlangen kann.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Wie bereits im Punkt 1 ausgeführt, enthält der Entwurf gerade auch Verbesserungen des Abfertigungsanspruches für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Karenz in Anspruch nehmen. Als weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie darf auf das Kinderbetreuungsgeld sowie die noch zu beschließende Familienhospizkarenz verwiesen werden.

Anlässlich der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes ab 1. Jänner 2002 wurde im Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz die Möglichkeit der Vereinbarung einer vorübergehenden Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze während der Karenz geschaffen. Eine solche Beschäftigung, die für höchstens 13 Wochen pro Kalenderjahr zulässig ist, soll einerseits die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Betrieb fördern und damit den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben nach der Babypause erleichtern. Die Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze ist mit Zustimmung des Arbeitgebers, zu dem das karenzierte Arbeitsverhältnis besteht, auch zu einem anderen Arbeitgeber zulässig. Dadurch hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, seine Berufserfahrung zu erweitern.

Im Rahmen der Familienhospizkarenz sollen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ihre Arbeitszeit ändern oder eine Karenzierung ihres Arbeitsverhältnisses zur Betreuung sterbender naher Angehöriger vornehmen können. Ebenso soll die Begleitung ihrer schwerst erkrankten Kinder soll ermöglicht werden.

Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die von der Möglichkeit der Sterbebegleitung oder der Begleitung schwerst erkrankter Kinder Gebrauch machen, eine Absicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung vorgesehen.

Diese Regelungen sollen mit 1. Juli 2002 in Kraft treten.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Für die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesminister für Finanzen bzw. der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zuständig.